

Antrag

der Abgeordneten Neumann (Bramsche), Bindig, Duve, Klose, Dr. Kübler, Lambinus, Frau Luuk, Frau Dr. Timm, Waltemathe, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Konvention der Vereinten Nationen – Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die am 10. Dezember 1984 von der 39. Generalversammlung der Vereinten Nationen einvernehmlich verabschiedete Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die die Bundesregierung im Oktober 1986 unterzeichnet hat, dem Deutschen Bundestag unverzüglich zur Ratifizierung vorzulegen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Ratifizierung keinerlei Vorbehalte oder Interpretations-erklärungen insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Artikel 3 der Konvention zu erklären.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Neumann (Bramsche)

Bindig

Duve

Klose

Dr. Kübler

Lambinus

Frau Luuk

Frau Dr. Timm

Waltemathe

Frau Zutt

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Am 10. Dezember 1984 hat die 39. Generalversammlung der Vereinten Nationen einvernehmlich die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet. Anfang Oktober 1986 hat die Bundesregierung die Konvention unterzeichnet.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, daß sie entsprechend dem Beschluß der ständigen Vertragskommission der Länder bei der Zeichnung folgende Erklärung abgegeben hat:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, bei der Ratifizierung diejenigen Vorbehalte oder Interpretationserklärungen mitzuteilen, die sie insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Artikel 3 für erforderlich hält.“

Artikel 3 der Konvention lautet: „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle diesbezüglichen Umstände wie gegebenenfalls unter anderem die Tatsache, daß die Menschenrechte in dem betreffenden Staat ständig grob, flagrant oder in einer Vielzahl von Fällen verletzt werden.“

Vorbehalte oder Interpretationserklärungen zu dem Artikel 3 der Konvention bergen die Gefahr in sich, daß entgegen des erklärten und eindeutigen Willens der Konvention Menschen in Staaten ausgeliefert werden, in denen sie anschließend gefoltert werden oder bei denen ihre Menschenrechte verletzt werden. Der Deutsche Bundestag hält den Artikel 3 der Konvention für einen unabdingbaren Grundsatz, der nicht durch Vorbehalte oder einschränkende Interpretationen außer Kraft gesetzt werden darf.